

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Schulverein des Cusanus-Gymnasiums des Landkreises St. Wendel e.V."
2. Der Verein soll die Rechtsform eines eingetragenen Vereins erlangen und in das Vereinsregister beim Amtsgericht St. Wendel eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in St. Wendel.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung (nach § 52 Absatz 2 Nr. 7 der AO).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle und ideelle Unterstützung des Cusanus-Gymnasiums in den vielfältigen Schulzielen, Bildungs- und Erziehungsaufgaben, soweit der Schulträger dies nicht erfüllen kann.
Dazu gehören vor allem:
 - a) die Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Anschauungsmittel,
 - b) die Ergänzung der Schülerbibliothek,
 - c) die Stiftung von Prämien und Preisen für Wettbewerbe auf geistigem, künstlerischem und sportlichem Gebiet,
 - d) Zuschüsse zu schulischen Veranstaltungen wie Konzerten, Vorträgen und Studienfahrten,
 - e) Ausgleich von sozialen Härtefällen in der Schülerschaft.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Wendelinus Stiftung.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr; das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des bei Vereinsgründung laufenden Schuljahres.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben
 - a) die Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertreter/innen der Schülerinnen und Schüler des Cusanus-Gymnasiums des Landkreises St. Wendel,
 - b) ehemalige Schülerinnen und Schüler des Cusanus-Gymnasiums des Landkreises St. Wendel,
 - c) jede sonstige volljährige Person als Freund/in und Förderer/in des Vereins,
 - d) jede juristische Person als Freund/in und Förderer/in des Vereins.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt aus dem Verein,
 - c) durch Ausschluss.
4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn
 - a) das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig macht, welches der Würde und den Belangen des Vereins widerspricht,
 - b) das Mitglied mit seinem Beitrag an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Monaten im Rückstand ist und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung innerhalb von vierzehn Tagen seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt.
6. Gegen die Entscheidung des Vorstandes, die den Ausschluss eines Mitgliedes betrifft, kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbescheides die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen. Die Mitgliederversammlung entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges.
7. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 5

Beitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der gewählten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Kassenwart/in,
 - d) dem/der Schriftführer/in,
 - e) 5 Beisitzer/innen.Diese Vorstandmitglieder sind auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Kraft Amtes gehören dem Vorstand an:
 - f) der/die amtierende Direktor/in des Cusanus-Gymnasiums des Landkreises St. Wendel oder seine/ihre Stellvertreter/in,
 - g) der/die jeweilige Schulelternvertretung des Cusanus Gymnasiums des Landkreises St. Wendel als gleichberechtigte/r stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - h) der/die jeweilige Schulsprecher/in der SV (Schülervertretung) des Cusanus-Gymnasiums des Landkreises St. Wendel.Die unter f), g) und h) aufgeführten Vorstandsmitglieder können sich bei Vorstandssitzungen durch ihre Vertreter/innen im Amt vertreten lassen.
2. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden einberufen. Der/die Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses fordern.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
5. Der/die Kassenführer/in führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Zeichnung durch den/die Vorsitzende/n oder den/die Kassenführer/in. Dem/der Schriftführer/in obliegt der laufende Schriftverkehr, die Protokollführung über Vorstands- und Mitgliederversammlungen.
6. Der Vorstand ist zu Verfügungen zu Lasten des Vereinsvermögens berechtigt.
7. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den/die Vorsitzende/n unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung, die mindestens zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin den Mitgliedern zuzuleiten ist.
2. Der/die Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter den gleichen Formalitäten zu erfolgen, wie sie für die ordentliche Mitgliederversammlung notwendig ist.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Sitzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes, soweit die Zugehörigkeit hierzu nicht kraft Amtes erfolgt,
 - b) die Wahl zweier Kassenprüfer/innen, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen haben,
 - c) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die Berichte des Kassenführers und der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher gewählter Mitglieder des Vorstandes,
 - g) die Verwendung der aufgebrachten Mittel, soweit hierzu nicht der Vorstand befugt ist,
 - h) die Auflösung des Vereins.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
5. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung in den genannten Fällen nicht beschlussfähig, muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, mit Ausnahme der Wahl des Vorstandes, bei der bei Stimmengleichheit das Los entscheidet.

§ 9

Auflösung

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins hat die Mitgliederversammlung, die den Auflösungs-, bzw. Aufhebungsbeschluss fasst, gleichzeitig auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen; dabei muss die Verwendung des Vereinsvermögens zum ausschließlichen Vorteil der Schülerinnen und Schüler des Cusanus-Gymnasiums des Landkreises St. Wendel gewährleistet sein. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.